

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 6. Dezember 2023

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 670), am 6. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Geoökologie an der Universität Potsdam vom 16. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 411), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2022 (AmBek. UP Nr. 01/2023 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. II Vertiefungsmodule wird wie folgt geändert:

a) die Sätze „Es müssen Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Geoökologische Vertiefung und Geoökologische Ergänzung im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert werden. Davon müssen mindestens 18 LP aus dem Bereich Geoökologische Vertiefung erbracht werden.“ werden durch die Sätze „Die Studierenden müssen 30 LP aus den Vertiefungsmodulen absolvieren. Die Module können aus den Bereichen Vertiefung und Ergänzung stammen, wobei mindestens 18 LP in der Geoökologischen Vertiefung nach Buchstabe a) zu absolvieren sind.“ ersetzt,

b) nach der Zeile „GEE-M-V15“ werden folgende Zeilen eingefügt:

”

GEE-M-V16	Stadtökologisches Geländepraktikum	6
GEE-M-V17	Umweltmineralogie	6

“

c) die Zeile

”

GEW-OBS02	Erosion and Earth surface dynamics	6
-----------	------------------------------------	---

“

wird durch folgende ersetzt:

”

INF-7040	Effiziente Datenverarbeitung für die Naturwissenschaften	6
----------	--	---

“

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Januar 2024.

2. In Anhang 1: Modulkatalog werden

a) nach der Zeile

GEE-M-V15	Advanced Earth Observation and Geoinformation	6	WPM	s. MK MNF
-----------	---	---	-----	-----------

die Zeilen

GEE-M-V16	Stadtökologisches Geländepraktikum	6	WPM	s. MK MNF
GEE-M-V17	Umweltmineralogie	6	WPM	s. MK MNF

eingefügt und

b) die Zeile

GEW-OBS02	Erosion and Earth surface dynamics	6	WPM	s. MK MNF
-----------	------------------------------------	---	-----	-----------

wie folgt ersetzt:

INF-7040	Effiziente Datenverarbeitung für die Naturwissenschaften	6	WPM	s. MK MNF
----------	--	---	-----	-----------

3. In Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan werden

a) die Wendung „TK8“ und die Wendung „GEW-OBS02“ jeweils gestrichen,

b) nach der Wendung „TK3“ jeweils die Wendung „TK8“, nach der Wendung „V15“ jeweils die Wendung „V16“ und nach der Wendung „V13“ jeweils die Wendung „V17“ eingefügt und

c) im Studienverlaufsplan (Beginn zum Sommersemester) der Wendung „BIO-O-“ jeweils die Wendung „INF-7040;“ vorangestellt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die von Art. 1 betroffene Module bereits ganz erfolgreich absolviert haben, bleiben von Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird. Studierende, die von Art. 1 betroffene Module begonnen aber nicht abgeschlossen haben, können diese innerhalb von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Satzung von Art. 1 beenden, sofern die Leistungserfassung berührt wird. Danach gelten die Bestimmungen des Art. 1. Studierende können statt des begonnen, nicht abgeschlossenen Moduls nach Satz 2 bereits die durch Art. 1 eingeführten Module besuchen Studierende können statt des begonnen, nicht abgeschlossenen Moduls nach Satz 2 bereits die durch Art. 1 eingeführten Module besuchen.

(3) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.